




# Leitfaden Festzug Miehleener Oktobermarkt

Stand: Mai 2024


*Dieser Leitfaden dient zur Orientierung für alle Festzugteilnehmer. Er gibt einen Überblick zur Kostenübernahme der Gemeinde, der daraus resultierenden Auflagen und über die Zulassungsbedingungen der Kerbewagen.*

## Kostenübernahme:

### Allgemein



-  Die Ortsgemeinde trägt die Kosten, die zur Darstellung einer Gruppe benötigt werden, in voller Höhe. Hierfür sind die Produkte bei Händlern in Miehlen zu beziehen. Beschaffungen über das Internet o.ä. sind nur möglich, sofern sie regional nicht angeboten werden und vorher mit der Ortsgemeinde oder der Zugleitung Rücksprache gehalten wurde. Für diese Kosten sind die Zuggruppen in Vorlage zu treten. Eine Erstattung erfolgt dann durch die Ortsgemeinde an die Zuggruppe.
-  Die Kosten für Kostüme, Wurfmaterialien und Getränke gehen zu Lasten der Zuggruppe. Die Ortsgemeinde beteiligt sich mit einer Pauschale von 50,00 € je Gruppe. Diese Aufwandsentschädigung ist durch einen Vertreter der Zuggruppe spätestens 4 Woche nach dem Oktobermarkt auf der Gemeindeverwaltung abzuholen. Ansonsten verfällt der Betrag.
-  Bei den Händlern in Miehlen können Materialien auf Lieferschein bezogen werden. Die Abrechnung erfolgt dann direkt mit der Ortsgemeinde. Hierfür ist bei den Händlern von jeder Gruppe ein Ansprechpartner zu benennen, der die Materialien beziehen darf. Hierdurch wird den Händlern die Zuordnung zu den Oktobermarktkosten erleichtert. Die Händler werden durch den Marktausschuss angehalten die Ortsgemeinde zu verständigen, wenn ein definierter Betrag für Materialien überschritten wird. In diesem Fall wird zwischen Zuggruppe und Ortsgemeinde zunächst geklärt, welche weiteren Baumaßnahmen anstehen, um die Kosten im Rahmen zu halten.

## Kerbewagen

-  Für Kerbewagen und deren Aufbauten ist es erforderlich, dass durch einen Sachverständigen die ordnungsgemäße Verkehrssicherheit bestätigt wird. Die hierfür anfallenden Prüfkosten werden durch die Ortsgemeinde getragen.


Seit dem Jahr 2023 reicht nicht nur das s.g. Brauchtumsgutachten aus, sondern die eingesetzten Zugfahrzeuge und Anhänger müssen über eine Betriebserlaubnis verfügen. Für Fahrzeuge ohne aktuelle Betriebserlaubnis ist ein Gutachten nach § 21 StVZO erforderlich (Einzelzulassung).

**Somit wird eine Betriebszulassung/ Einzelzulassung UND die Abnahme der An- und Aufbauten benötigt, um zum Festzug als Teilnehmer zugelassen zu werden.**

-  Bestehen für die Verkehrssicherheit bedenken, die zu Sonder- bzw. Reparaturkosten führen, wird eine Kostenübernahme durch die Ortsgemeinde im Einzelfall geprüft. Hierfür sind im Vorfeld durch die Zuggruppe die vrstl. Kosten zu ermitteln und mit der Gemeindeverwaltung abzustimmen. Als Faktor ist zu berücksichtigen, ob das Fahrzeug nur für den privaten oder gewerblichen Gebrauch bzw. nur noch für den Festzug genutzt wird.
-  Soweit möglich, sind wiederverwendbare Materialien zurückzubauen und für den Festzug im nächsten Jahr aufzubewahren. Dies gilt insbesondere für Eisenwaren (bspw. Winkel), unversehrte Holzlatten oder wiederkehrende Bauteile (Brüstungen, Unterfahrschutz, etc.).

## **Zulassungsbedingungen Kerbewagen**

### Allgemein

-  Die Abnahme der Fahrzeuge und Aufbauten muss bis zum letzten Werktag vor dem Festzug schriftlich der Straßenverkehrsbehörde vorliegen. Damit die Prüfstelle alle Fahrzeuge entsprechend prüfen und den Vorgang

ordentlich dokumentieren kann, müssen die Aufbauten spätestens eine Woche vorher fertiggestellt sein.

**Für 2024 bedeutet das: Der Aufbau eines Kerbewagens muss vrstl. bis zum 04.10.2024 fertiggestellt sein.**





Bauliche Änderungen sind nach der Abnahme nicht mehr möglich. Außer zur Beseitigung von Mängeln, nach Anordnung der Prüfer.

**Fahrzeuge, welche durch den Prüfer nicht zugelassen wurden, dürfen an dem Festzug nicht teilnehmen!**


### Technische Anforderungen für An- und Aufbauten







Der Zustand des Fahrzeugs und des Aufbaus darf keinen Anlass zu Bedenken an die Verkehrssicherheit geben.

Das Fahrzeug an sich sollte folgende Bedingungen erfüllen:

-  Die Reifen sind in Ordnung und in der Lage die Traglast (inkl. Aufbau) zu erfüllen. Dabei ist es nicht zwingend erforderlich, dass die Rad-/Reifenkombination der Zulassung des Fahrzeuges entspricht.
-  Sind Bremsen vorhanden, müssen diese funktionstüchtig sein.
-  Der mögliche Lenkeinschlag muss  $< 90^\circ$  sein und ist notfalls zu begrenzen.
-  Der Bodenbelag muss tragfähig sein (keine morschen Böden oder Löcher), ebenso der Unterbau.

Die Aufbauten müssen folgende Bedingungen erfüllen:

-  Kerbewagen auf denen Personen befördert werden, sind mit Geländern bzw. Brüstungen zu versehen. Werden die Personen ausschließlich **stehend** befördert, ist eine Höhe von 100 cm erforderlich. Sind **Sitzgelegenheiten** vorhanden oder werden **Kinder** mit befördert, muss auch in 80 cm Höhe eine Vorrichtung sein.

-  Die Personenbeförderung ist nur auf dem Boden des Fahrzeugs zugelassen, aber nicht auf Erhöhungen des Aufbaus (bspw. Schlossturm o.ä.).
-  Sitzgelegenheiten müssen mit dem Aufbau fest verbunden sein.
-  Ein- und Ausstiege sind möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung anzuordnen. Auf keinen Fall darf der Ein- und Ausstieg zwischen Zugfahrzeug und Anhänger sein.
-  Die Fahrzeuge sind mit einem Unterfahrschutz an der Achse zu versehen. Dieser sollte ausreichend stabil sein, um einen Sturz von Kindern auf Achshöhe abzufangen.
-  Die Fahrzeughöhe darf 4 m ab Fahrbahn nicht übersteigen und muss stabil konstruiert sein. Klappmechanismen o.ä. sind nicht möglich. Die Aufbaubreite orientiert sich an der Fahrzeugbreite und muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe sein.
-  Werden Kinder mitgeführt, muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht dabei sein.

## **Ansprechpartner**

Bei Rückfragen stehen die Zugleitung und die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.

### **Zugleitung:**

**Sascha Szezyck**

### **Ortsbürgermeister:**

**André Stötzer**

**Tel.: 06772/ 1654 (Mo. – Fr.: 09:00 – 12:00 Uhr)**

**Mobil: 0170/ 9644008**

# **Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**

## **Vorbemerkungen**

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28.02.1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnis-Verordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

## **Geltungsbereich**

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-Ausnahme VO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden.
- für Zugmaschinen, wenn sie
  1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
  2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammelungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
  3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehübungen,
  4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
  5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VkBfL 1998, S. 1235) veröffentlicht.

## **Inhalt**

1. Zulassungsvoraussetzungen
  - 1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
  2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
    - 2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
    - 2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
    - 2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
    - 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
    - 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVZO)
    - 2.6 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
  3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
    - 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
    - 3.2 Versicherungen
    - 3.3 Zugzusammenstellung
  4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
    - 4.1 Mindestalter
    - 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

## ***Wortlaut des Merkblattes***

### **1. Zulassungsvoraussetzungen**

#### **1.1 Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)**

Mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 6 km/h muss für jedes Fahrzeug, das auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt wird, eine Betriebserlaubnis erteilt sein. Ein entsprechender Nachweis (z.B. Kopie der Allgemeinen Betriebserlaubnis, Betriebserlaubnis im Einzelfall) muss ausgestellt sein.

Für Fahrzeuge, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden und die mit An- oder Aufbauten versehen sind, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge, die wesentlich verändert wurden (Wesentliche Veränderungen sind insbesondere Änderungen an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung sowie An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden) und auf denen Personen befördert werden, müssen von einem amtlich anerkannten Sachverständigen begutachtet werden.

Die Bestätigung, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge besteht, wird vom amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 bescheinigt.

### **2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge**

#### **2.1 Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)**

Die Fahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind beschränkt auf örtliche Einsätze möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und die zuständige Stelle eine Genehmigung erteilt.

#### **2.2 Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)**

Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. Unsachgemäße Änderungen oder Reparaturen sowie Beschädigungen sind nicht zulässig.

In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderungen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und von der zuständigen Stelle genehmigt wurde (entsprechend § 19 Abs. 2 und 3 StVZO).

#### **2.3 Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)**

Bei Verwendung der Fahrzeuge auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) dürfen die gemäß § 32 und § 34 StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte der Fahrzeuge überschritten werden, wenn keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit auf diesen Veranstaltungen besteht.

Die Unbedenklichkeit ist von amtlich anerkannten Sachverständigen im Gutachten nach Abschnitt 5 zu bescheinigen.



## 2.4 Räder und Reifen (§ 36 StVZO)

Die Tragfähigkeit in Abhängigkeit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit muss gegeben sein.

## 2.5 Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)

Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein.

Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen oder Kindern (z.B. Kinderprinzswagen) ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend.

Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.

Auf die jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (Betriebsvorschrift) wird hingewiesen (siehe Abschnitt 3.1). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.

Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

## 2.7 Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)

Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 der 2. StVR-AusnahmeVO) eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein.

Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## 3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung

### 3.1 Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt:

- 6 km/h bei Fahrzeugen ohne Betriebserlaubnis, Fahrzeugen mit besonders kritischem Aufbau und Fahrzeugen, auf denen Personen stehend befördert werden;
- 25 km/h bei Fahrzeugen, auf denen Personen sitzend befördert werden, Fahrzeugen, die aufgrund technischer Anforderungen (siehe Abschnitt 2) für eine höhere Geschwindigkeit nicht zugelassen sind sowie Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine und Anhänger(n).

Die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift) ist durch ein Geschwindigkeitsschild nach § 58 (StVZO) auf der Rückseite der Fahrzeuge bzw. Fahrzeugkombinationen anzugeben. Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden (z.B. Rosenmontagszüge).

## 3.2 Versicherungen

Für jedes der eingesetzten Fahrzeuge muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die die Haftung für Schäden abgedeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge im Rahmen der 2. StVR-AusnahmeVO zurückzuführen sind.

## 3.3 Zugzusammenstellung

Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind.

Voraussetzungen für die Eignung sind insbesondere:

- das zul. Gesamtgewicht, die zul. Hinterachslast, die zul. Anhängelast und die zul. Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges müssen ausreichend sein, um den Anhänger mitführen zu können (siehe Angaben im FzSchein und in der Betriebsanleitung bzw. im Gutachten nach Abschnitt 5);

- die Anhängerkupplung des Zugfahrzeuges muss für die aufzunehmende Anhängelast und Stützlast sowie für die Aufnahme einer entsprechenden Zugöse des Anhängers geeignet sein;

- die Fahrzeugkombination muss die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreichen. Es wird unterstellt, dass die vorgeschriebene Bremsverzögerung erreicht wird, wenn der Bremsweg vom Zeitpunkt der Bremsbetätigung bis zum Stillstand der Fahrzeugkombination in Abhängigkeit der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges folgende Werte nicht übersteigt:

Bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit des Zugfahrzeuges	Bremsweg höchstens
20 km/h	8,5 m
25 km/h	9,1 m
30 km/h	12,3 m
40 km/h	19,8 m

- die Anforderungen an die Bremsanlagen von Zugfahrzeug und Anhänger entsprechend Abschnitt 2.1 sind zu erfüllen.

## 4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer

### 4.1 Mindestalter

Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.

### 4.2 Führerschein (§ 5 StVZO, § 6 FeV)

Die Fahrerlaubnis der Klasse 5 gemäß § 5 StVZO in der Fassung bis 31.12.99 oder der Klasse L gemäß § 6 FeV (in der ab dem 01.01.99 gültigen Fassung) berechtigt zum Führen von Fahrzeugkombinationen bestehend aus Zugmaschine bis 32 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhänger(n), die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der 2. StVR-AusnahmeVO) verwendet werden. Die Fahrerlaubnis der Klasse T gemäß § 6 FeV (in der ab 1.01.99 gültigen Fassung) berechtigt darüber hinaus zum Führen von Fahrzeugkombinationen bis 60 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Merkblatt Nr. 114, Bonn, 18.07.2000, S 33/36.24.02-50  
Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen.